

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 24

367

31. Dezember 1997

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Dienstag, 6. Januar 1998</i>	367	<i>in Württemberg</i> 372
<i>Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	367	<i>Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.</i> 375
<i>Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche</i>		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 1997</i> 382
		<i>Dienstschriften</i> 383

Opfer am Erscheinungsfest, Dienstag, 6. Januar 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 30. Oktober 1997 AZ 52.13-3 Nr. 133

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag 1998 und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Lebt in der Liebe, wie auch Christus uns geliebt hat.“ Mit diesem Wort der Jahreslosung 1998 werden wir ermutigt, unser Leben Jesus Christus anzuvertrauen. Durch ihn erfahren wir, daß Gott die Liebe ist. Seine Liebe drängt uns, das Evangelium aller Welt zu verkündigen. Seine Liebe macht unser Leben lebenswert, denn nichts kann uns von seiner Liebe trennen. Wo seine Liebe Raum gewinnt, bricht Licht und Heil in unsere heillose Welt. Diese Liebe gilt es auch im Jahr 1998 mit allen zu teilen.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Mit Ihrem Opfer tragen Sie dazu bei, daß an vielen Orten der Welt Christen zum Zeugnis des Glaubens durch Wort und Tat ermutigt werden.

An dieser Stelle danke ich allen herzlich, die im letzten Jahr weltweit tatkräftig die Arbeit der Mission unterstützt haben.

Eberhardt Renz

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker –
PO C-Kirchenmusiker)

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 18. November 1997 AZ 59.163 Nr. 10 *

§ 1

Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung dient der Feststellung, ob die zu Prüfenden die Befähigung zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde erworben haben.

* Hinweis:

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt. Die Prüfungsleistungen (vgl. § 11) stimmen mit den Anforderungen überein, welche die Rahmenordnung 1978 der „Konferenz der Leiter der kirchlichen und der staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ empfiehlt.

§ 2

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Der Prüfungsort ist in der Regel der Ort, an dem der Unterricht überwiegend stattgefunden hat.

(2) Der Prüfungstermin wird in Rücksprache mit dem zuständigen Bezirkskantor/der zuständigen Bezirkskantorin vom Amt für Kirchenmusik festgelegt.

§ 3

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Klausurarbeit im Fach
Gehörbildung 45 Min.

(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Hymnologie | 10 Min. |
| b) Liturgik | 10 Min. |
| c) Kirchenmusikgeschichte | 10 Min. |
| d) Gehörbildung | 10 Min. |
| e) Musiktheorie | 10 Min. |

Fachrichtung Orgel

- | | |
|----------------------------|---------|
| f) Orgelliteraturspiel | 20 Min. |
| g) Liturgisches Orgelspiel | 10 Min. |
| h) Orgelbaukunde | 10 Min. |

Fachrichtung Chorleitung

- | | |
|---|---------|
| i) Chorleitung (mit Stimmbildung und Partiturspiel) | 30 Min. |
|---|---------|

Fachrichtung Chorleitung (Pop)

- | | |
|--|---------|
| k) Chorleitung/Pop (mit Stimmbildung und Begleitung) | 30 Min. |
|--|---------|

Fachrichtung Keyboard (Pop)

- | | |
|-----------------------|---------|
| l) Hauptfach Keyboard | 20 Min. |
| m) Nebenfach Gitarre | 10 Min. |

Fachrichtung Gitarre (Pop)

- | | |
|-----------------------|---------|
| n) Hauptfach Gitarre | 20 Min. |
| o) Nebenfach Keyboard | 10 Min. |

(4) Die angegebenen Prüfungszeiten können aus besonderen Gründen um höchstens 10 Min. verlängert werden.

(5) Die Prüfung kann in einer oder mehreren Fachrichtungen abgelegt werden. Wer die C-Prüfung in einer

oder mehreren Fachrichtungen bestanden hat, kann zu einem späteren Zeitpunkt Ergänzungsprüfungen in einer oder mehreren zusätzlichen Fachrichtungen ablegen. Dabei werden dann nur noch die besonderen Inhalte der jeweiligen neuen Fachrichtungen geprüft.

(6) Die erstmalige Prüfung wird in der Regel im Zusammenhang abgelegt. In Ausnahmefällen darf der/die zu Prüfende mit Genehmigung des Amtes für Kirchenmusik die Prüfung in zwei Teilen ablegen. Der zweite Teil muß jedoch spätestens 6 Monate nach dem ersten Teil der Prüfung abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser entscheidet über die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung und über das Bestehen der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- dem Landeskirchenmusikdirektor/der Landeskirchenmusikdirektorin als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende
- dem Pfarrer/der Pfarrerin für Hymnologie und Liturgik des Amtes für Kirchenmusik
- dem zuständigen Bezirkskantor/der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem Leiter/der Leiterin des Lehrgangs.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Für die einzelnen Fachprüfungen (§ 3 Abs. 2 und 3) werden Prüfungskommissionen gebildet, die für jedes Fach aus zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen bestehen. Mindestens einer/eine davon muß dem Prüfungsausschuß angehören. Der/Die Prüfungsvorsitzende bestellt die Fachprüfer/Fachprüferinnen aus dem Kreis der an der C-Ausbildung beteiligten Lehrkräfte.

(2) Die Fachprüfer/Fachprüferinnen haben Dritten gegenüber über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Prüfungsverlauf

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor/Die Landeskirchenmusikdirektorin stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Eine der Prüfungskommissionen beaufsichtigt die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Besondere Vorkommnisse bei der schriftlichen Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Die Korrektur und Bewertung findet unmittelbar nach der Prüfung statt.

(2) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die Mitglieder der Prüfungskommission, von denen eines das Protokoll führt. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Note im betreffenden Fach fest. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird der Durchschnitt der beiden von ihnen erteilten Noten gebildet.

(3) Der Prüfungsvorgang ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält

- a) die Namen der Fachprüfer/Fachprüferinnen und des/der zu Prüfenden,
- b) Prüfungsort und Prüfungsdatum,
- c) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
- d) die Unterschrift der Fachprüfer/Fachprüferinnen.

(4) Der/Die Prüfungsvorsitzende kann einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehrkräften und Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die zu Prüfenden selbst damit einverstanden sind.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) in der Regel die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Im Ausnahmefall kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin;
- b) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - Unterricht in einem der Bezirkskantorate und in landeskirchlichen Werken oder Einrichtungen,
 - Studium an einem anderen Ausbildungsinstitut,
 - Privatstudium.

Zu einer solchen Ausbildung gehört in der Regel der Besuch einer für die Fachrichtung(en) einschlägigen Fortbildungsveranstaltung des Verbandes „Evangelische Kirchenmusik in Württemberg“, für die Fachrichtung „Chorleitung“ der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung „Kinderchorleitung“.

(2) Haben Bewerber oder Bewerberinnen eine andere als die C-Prüfung bereits bestanden, können ihnen auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Anforderungen der anderen Prüfung denen der C-Prüfung entsprochen haben und ein befriedigendes Ergebnis (Note 3,0) erreicht wurde. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der/die Prüfungsvorsitzende.

(3) Im Falle eines Privatstudiums muß der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin oder ein anderer Leiter/eine andere Leiterin eines Lehrgangs oder eines Fachkurses nach den Richtlinien der kirchenmusikalischen C-Ausbildung die Zulassung befürworten. Hierzu führt der oder die Betreffende eine Eignungsprüfung durch.

§ 8

Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird vom Amt für Kirchenmusik festgesetzt.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur C-Prüfung ist mit den entsprechenden Formblättern über das zuständige Bezirkskantorat an das Amt für Kirchenmusik einzureichen.

(2) Der Anmeldung sind die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 beizufügen. Dies sind:

- a) ein Altersnachweis;
- b) ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Evang. Kirche;
- c) eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors/der zuständigen Bezirkskantorin über die abgeschlossene C-Ausbildung oder ein Studiumsnachweis eines anderen Ausbildungsinstituts oder ein Nachweis der Privatstudien;
- d) eine Liste der erarbeiteten Orgel-, Chor-, Keyboard- und Gitarrenwerke;
- e) im Fall eines Antrags auf Anerkennung anderer Prüfungsleistungen das Prüfungszeugnis;
- f) im Falle eines Privatstudiums sind der Anmeldung ein Lebenslauf mit Angaben über Schul- und Fachausbildung sowie über die kirchenmusikalische Tätigkeit, die Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors/der zuständigen Bezirkskantorin über die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 und ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin. Er/Sie benachrichtigt den Bewerber/die Bewerberin schriftlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit.

Wird die Zulassung verweigert, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann der Evang. Oberkirchenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Nach Erteilung der Zulassung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr unverzüglich beim Amt für Kirchenmusik einzuzahlen.

§ 11 Inhalt der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur im Fach Gehörbildung:

- Einstimmiges Musikdiktat
- Zweistimmiges Musikdiktat

(2) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus den Fächern:

Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

a) Hymnologie

- Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch
- die wichtigsten Dichter/Dichterinnen und Komponisten/Komponistinnen und ihre Lieder
- Auswendigsingen eines Liedes

b) Liturgik

- die Grundformen des christlichen Gottesdienstes
- die württembergischen Gottesdienstformen und ihre Herkunft
- das Kirchenjahr
- Entwurf einer Gottesdienstordnung mit detaillierten Angaben zur musikalischen Gestaltung

c) Kirchenmusikgeschichte

- die wichtigsten Epochen und Namen der Kirchenmusik
- Literaturkenntnisse

d) Gehörbildung

- Diatonisches Hören/Stufenhören
- Intervalle
- Harmonien
- Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme

e) Musiktheorie

- Beherrschung der Elementartheorie
- Spielen einfacher Kadenz
- Harmonische Analyse eines Liedsatzes
- Formale Analyse (*freiwillig*)

f) **Freiwillig:**

Ein Instrument, das in der Prüfung nicht gespielt wurde, oder Gesang.

Fachrichtung Orgel

g) Orgelliteraturspiel

- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Orgelkomposition(en) aus der Literatur

- Selbständige Einrichtung (technische und musikalische Erarbeitung und Registrierung) eines leichteren Orgelstücks

Frist: 6 Wochen

h) Liturgisches Orgelspiel

- zwei Orgelbegleitsätze unterschiedlicher Struktur
- improvisierte Intonation oder improvisiertes Choralvorspiel
- zwei Liedharmonisierungen

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intonation (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
- Orgelbegleitsatz oder Liedharmonisierung

i) Orgelbaukunde

- technischer Aufbau der Orgel
- Register- und Registrierkunde
- Orgelpflege (u.a. Stimmen von Zungenpfeifen)

Fachrichtung Chorleitung

k) Chorleitung

- Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
- Chorische Stimmbildung
- Darstellung des Chorsatzes auf dem Klavier (Partiturspiel)

Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Chorleitung (Pop)

l) Chorleitung/Pop

- Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
- Chorische Stimmbildung
- Darstellung des Chorsatzes auf dem Klavier (Partiturspiel)

Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Keyboard (Pop)

m) Hauptfach Keyboard (Literaturspiel)

- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(en)
- Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen Komposition

Frist: 6 Wochen

n) Hauptfach Keyboard (Improvisation)

- Zwei Begleitsätze unterschiedlicher Struktur
- Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation
- Zwei Liedharmonisierungen

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intro (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
- Begleitsatz oder Liedharmonisierung

o) Nebenfach Gitarre

- Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

Fachrichtung Gitarre**p) Hauptfach Gitarre (Literaturspiel)**

- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(en)
 - Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen Komposition
- Frist: 6 Wochen

q) Hauptfach Gitarre (Improvisation)

- Zwei Begleitsätze unterschiedlicher Struktur
 - Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation
 - Zwei Liedharmonisierungen
- Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intro (auch mit Hilfe des Gitarrenchoralbuches)
- Begleitsatz oder Liedharmonisierung

r) Nebenfach Keyboard

- Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

§ 12**Ergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

(2) Zwischennoten (halbe Noten) sind zulässig.

(3) Bei der Berechnung der Note in Gehörbildung wird die schriftliche, die mündliche und die Note im Vomblattsingen je einfach gewertet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die in § 3 Abs. 3 genannten Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe 1 (dreifach):

Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Hauptfach Keyboard, Hauptfach Gitarre

Gruppe 2 (zweifach):

Gehörbildung

Gruppe 3 (einfach):

Hymnologie, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte, Musiktheorie, Orgelbaukunde, Nebenfach Keyboard, Nebenfach Gitarre, Instrumentalspiel/Gesang (freiwillig)

Die Note des freiwilligen Instrumentalspiels oder des Gesangs wird nur gewertet, wenn das Ergebnis über dem Durchschnitt der anderen Fächer liegt.

(5) Der Prüfungsausschuß legt die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 4 gewerteten Einzelnoten. Von diesem Durchschnitt kann der Prüfungsausschuß aufgrund einer Würdigung der Gesamtleistung um bis zu 0,5 einer Note abweichen. Ausgehend vom so erreichten Durchschnitt werden die Noten wie folgt erteilt:

Bei einem Durchschnitt von:

1,00 bis 1,25:	=	sehr gut
über 1,25 bis 1,75:	=	sehr gut bis gut
über 1,75 bis 2,25:	=	gut
über 2,25 bis 2,75:	=	gut bis befriedigend
über 2,75 bis 3,25:	=	befriedigend
über 3,25 bis 3,75:	=	befriedigend – ausreichend
über 3,75 bis 4,00:	=	ausreichend
über 4,00 bis 6,00:	=	nicht ausreichend

(6) Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muß als Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) erzielt werden.

(7) Die Prüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn

- in 3-fach bewerteten Fächern nach Abs. 4 nicht die Note „ausreichend“ erreicht ist,
- die Leistung in mehr als einem anderen Fach nur mit der Note „mangelhaft“ bewertet ist,
- die Leistung in einem anderen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet ist.

In diesen Fällen können innerhalb eines Jahres die entsprechenden Einzelprüfungen einmal wiederholt werden.

(8) Nach Abschluß der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der/die Prüfungsvorsitzende den Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 13**Wiederholung der Prüfung**

Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden, wobei Ergebnisse der ersten nicht bestandenen Prüfung in Fächern, die mindestens mit „befriedigend“ benotet wurden, angerechnet werden.

§ 14**Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung**

(1) Erklärt der/die zu Prüfende vor Beginn der Prüfung dem Amt für Kirchenmusik schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

Dasselbe gilt, wenn der/die zu Prüfende wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktritt. Als Nachweis einer Erkrankung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

(2) Eine Unterbrechung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen zulassen.

(3) Falls der/die zu Prüfende ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Versäumt der/die zu Prüfende ohne ausreichende Begründung eine Teilprüfung, so wird diese mit „ungeeignet“ bewertet.

§ 15

Prüfungszeugnis

(1) Der/Die Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Besondere Leistungen können im Zeugnis hervorgehoben werden.

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(4) Hat der/die zu Prüfende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Wunsch eine Bescheinigung über die abgelegten Prüfungsteile und ihre Bewertung erteilt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Prüfungskandidaten/-kandidatinnen, die vor dem 1. Dezember 1997 ihre C-Ausbildung begonnen haben, können wählen, ob sie nach den bisherigen Regelungen oder dieser Prüfungsordnung die Prüfung ablegen wollen.

D r . D a u r

Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Erlaß vom 18. November 1997 AZ 59.163 Nr. 10

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik die folgenden Richtlinien:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Durch die kirchenmusikalische C-Ausbildung werden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für den nebenberuflichen Dienst als Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin in einer evangelischen Kirchengemeinde sind. Entsprechend der Vielfalt der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden gehören dazu Grundkenntnisse in den wesentlichen Fachgebieten der Kirchenmusik und vertiefte Kenntnisse in mindestens einer der Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung oder Chorleitung (Pop). Die Ausbildung führt zur kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Gestaltung und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung wird in Lehrgängen durchgeführt, deren Dauer zwei bis drei Jahre umfaßt. Diese werden als Veranstaltungen der Kirchenbezirke von den Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen angeboten.

2. Ergänzend gibt es überregionale Fachkurse kirchlicher Werke und Einrichtungen, die hierzu vom Landeskirchenmusikdirektor/von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt sind. Die Fachkurse können sich auch auf bestimmte Ausbildungsteile und einzelne Fächer beziehen.*

§ 3

Leitung und Lehrkräfte

1. Die fachliche Verantwortung für die C-Ausbildung liegt beim Landeskirchenmusikdirektor/bei der

* Derzeit werden vom Verband „Evang. Kirchenmusik in Württemberg“ und vom „Evang. Landesjugendpfarramt in Württemberg“ Kurse angeboten.

Landeskirchenmusikdirektorin. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind ihm/ihr verantwortlich.

2. Der Unterricht in den Lehrgängen der Kirchenbezirke wird von den Bezirkskantoren und Bezirkskantorennen erteilt. Mit der Durchführung der Lehrgänge, zusätzlicher Lehrgänge und überregionaler Fachkurse können auch andere Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und weitere Lehrkräfte beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme in die C-Ausbildung

1. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 15 Jahre. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenmusikdirektors/ der Landeskirchenmusikdirektorin.

2. Die Aufnahme in die Ausbildung findet in der Regel aufgrund einer Eignungsprüfung statt. In ihr sind die Grundkenntnisse und die grundsätzlichen Fertigkeiten nachzuweisen, die Voraussetzung für die Ausbildung sind. Es ist zu prüfen, ob bei den Kandidaten aufgrund ihrer musikalischen Begabung das Bestehen der C-Prüfung erwartet werden kann. Die Eignungsprüfung umfaßt im einzelnen folgende Fächer:

- a) **Gehör:** Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Moll-Dreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen;
- b) **Musiktheorie:** Grundkenntnisse;
- c) **Singstimme:** Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes eigener Wahl;
- d) **Fachrichtung Orgel:** Vortrag eines leichteren Orgelchorals (im Schwierigkeitsgrad des „Orgelbüchlein“);
- e) **Fachrichtung Keyboard:** Vortrag eines mittelschweren Stückes;
- f) **Fachrichtung Gitarre:** Vortrag eines mittelschweren Stückes;
- g) **Fachrichtungen Chorleitung und Chorleitung/Pop:** Vortrag einer mittelschweren Chorstimme;

Die Mitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Württemberg ist Voraussetzung für die Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Ausnahmen kann der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin zulassen.

Die Eignungsprüfung ist gebührenfrei.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirkskantor/die Bezirkskantorenn, der/die die Eignungsprüfung abnimmt und die vorzutragenden Stücke auswählt. Er oder sie können weitere Lehrkräfte zur Eignungsprüfung hinzuziehen. In Bereichen, in denen der Bezirkskantor/die Bezirkskantorenn keine entsprechenden Kenntnisse besitzt, soll eine weitere Lehrkraft mit entsprechender Ausbildung zugezogen werden.

§ 5

Anmeldung

1. Die Anmeldung zur C-Ausbildung erfolgt an den zuständigen Bezirkskantor/die zuständige Bezirkskantorenn.

2. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) der Nachweis des Bestehens der Eignungsprüfung oder eine Begründung, weshalb eine Eignungsprüfung entbehrlich ist;
- b) ein kurzgefaßter Lebenslauf mit Lichtbild;
- c) eine Stellungnahme des Heimatpfarramts, aus der die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hervorgeht;
- d) die Bescheinigungen über anderweitige musikalische Ausbildungen, wenn solche vorliegen.

§ 6

Beginn des Unterrichts

Der Beginn der Lehrgänge wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/ Bezirkskantorenn festgelegt, der Beginn der Fachkurse von den hierfür verantwortlichen Werken und Einrichtungen.

§ 7

Unterrichtsplan

1. Der Unterrichtsplan wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/ Bezirkskantorenn oder dem/der sonst für den Kurs Verantwortlichen in Absprache mit den weiteren Lehrkräften erstellt. Die Ferien richten sich in der Regel nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen.

2. Die Unterrichtsorte legt der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin fest, bei Fachkursen das Werk oder die Einrichtung. Dabei achtet er/sie in gleicher Weise auf die örtlichen Gegebenheiten und auf eine sparsame Verwendung der kirchlichen Haushaltsmittel (Fahrtkosten der Bezirkskantoren/der Bezirkskantorinnen und anderer Lehrkräfte).

3. Der im Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht muß eine ausreichende Vorbereitung auf die Anforderungen der C-Prüfung ermöglichen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Stundenzahl in den einzelnen Fächern besteht nicht.

§ 8 Unterrichtsfächer

1. Die Ausbildung umfaßt im Gruppenunterricht die Fächer Hymnologie, Liturgik, Gemeindesingen, Singen mit Gruppen, Gehörbildung, Musiktheorie, Kirchenmusikgeschichte, Chorleitung, Stimmbildung, Partiturspiel, Orgelbaukunde, Instrumentenkunde, Begleitung sowie für die Fachrichtung Keyboard als Nebenfach das Unterrichtsfach Gitarre und für die Fachrichtung Gitarre als Nebenfach das Unterrichtsfach Keyboard.

2. Der Gruppenunterricht kann in bestimmten Fächern durch vom Landeskirchenmusikdirektor/von der Landeskirchenmusikdirektorin anerkannte Kurse oder sonstige zentrale Schulungen ersetzt oder ergänzt werden.

3. Die Ausbildung für die einzelnen Fachrichtungen umfaßt:

a) Einzelunterricht in dem Fach Orgelliteraturspiel sowie Liturgisches Orgelspiel (Fachrichtung Orgel);

b) Einzelunterricht im Hauptfach Keyboard oder Gitarre (Fachrichtungen Keyboard und Gitarre);

c) während der C-Ausbildung für die Fachrichtungen Chorleitung und Chorleitung/Pop in Absprache mit dem/der für die Ausbildung Zuständigen die regelmäßige Teilnahme an den Proben eines Chores, der von einem/einer in der C-Ausbildung Beauftragten geleitet wird.

Der Einzelunterricht kann auf Wunsch des Ausbildungsteilnehmers bei einer Person seiner Wahl genommen werden, wenn deren Qualifikation ausreichend nachgewiesen ist und keine übergeordneten Gesichtspunkte des gesamten Lehrgangs entgegenstehen.

§ 9 Gebühren

1. Für die Lehrgänge sind Gebühren zu bezahlen, die von den Kirchenbezirken festgesetzt werden.

2. Fällt der nach dem Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, für längere Zeit aus, werden die Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet. Kann ein Lehrgang aus solchen Gründen nicht zu Ende geführt werden, werden die vollständigen Gebühren zurückerstattet.

3. Wird der Einzelunterricht nicht vom Bezirkskantor/von der Bezirkskantorin oder dem/der sonst für den Lehrgang oder Fachkurs Verantwortlichen und von keinem/keiner Lehrbeauftragten erteilt, sind die Kosten vom Ausbildungsteilnehmer zu tragen. Die Gebühren für den Lehrgang werden ermäßigt.

4. Die Kosten der Lehrmittel und der Fahrten zum Unterrichtsort sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.

5. Bei finanziellen Härten können die zuständigen Kirchenbezirke, nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel, auf Antrag die Gebühren ermäßigen.

§ 10 Probezeit

1. Während der ersten 6 Monate der Ausbildung kann diese von seiten des/der für die Ausbildung Verantwortlichen beendet werden, wenn nachträglich Zweifel an der Eignung des Kandidaten entstanden sind. Die bis dahin angefallenen Gebühren werden nicht erstattet.

2. Die Entscheidung nach Abs. 1 teilt der/die für den Kurs Verantwortliche dem Bewerber oder der Bewerberin vor Ablauf der sechsmonatigen Frist mit. Eine erneute Eignungsprüfung findet nicht statt. Gegen die Entscheidung kann sich der Bewerber oder die Bewerberin an den Landeskirchenmusikdirektor/ die Landeskirchenmusikdirektorin wenden, der/die sie abändern kann. Die Anrufung des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Statt der Beendigung der Ausbildung kann die Probezeit einmalig um 6 Monate verlängert werden.

§ 11 Ende des Unterrichts, Kündigung

1. Der Unterricht endet mit der C-Prüfung oder im Falle einer Kündigung oder Beendigung der Ausbildung nach § 10 mit deren Wirksamkeit.

2. Die Ausbildungsteilnahme kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Die sofortige, außerordentliche Kün-

digung aus einem besonderen, schwerwiegenden Grund von beiden Seiten bleibt vorbehalten. Sie ist insbesondere beim Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 1997 in Kraft.

D r . D a u r

Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. November 1997 AZ 54.100 Nr. 227

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. hat am 6. November 1996 eine Änderung der Satzung beschlossen. Der Oberkirchenrat hat der Änderung zugestimmt. Der Text der geänderten Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

D r . D a u r

Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 6. November 1996

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.“ (im folgenden Diakonisches Werk genannt); er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der

Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.

(3) Das Diakonische Werk ist der freie Zusammenschluß der Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte zu wecken und zu stärken und die diakonische Arbeit aller Träger und ihre Zusammenarbeit zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe, der Hilfe für Wohnungslose, Langzeitarbeitslose, für Zuwanderer und für Flüchtlinge, in der Ausbildung der Mitarbeiterschaft, in der Gesellschaftsdiakonie und Sozialpolitik, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Diakonie der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke und in der ökumenischen Diakonie; es kann in Notfällen einzelne Personen unterstützen.

(4) Als selbständiges Werk ist es offen für die Aufnahme diakonischer Einrichtungen von evangelischen Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig sind.

(5) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher die Diakonie in der Öffentlichkeit. Es gehört zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und ist auch durch dieses mit der Ökumene verbunden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können dem Diakonischen Werk angehören:

1. die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie die von Kirchenbezirken gebildeten Verbände als Träger diakonischer Arbeit,

2. Träger diakonischer Einrichtungen, die zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a.),

3. Evangelische Landesverbände und deren Mitglieder, die in ihren Satzungen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk festlegen und die gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft eines solchen Mitglieds in einem Landesverband wird auf Antrag durch Beschluß des betreffenden Landesverbands erworben; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werks.

(2) Die Kirchenbezirke und von ihnen gebildete Verbände werden Mitglieder durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Verbandsrat.

(3) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Diakonischen Werks zu geschehen.

(4) Ein Mitglied, das den Verein schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, kann vom Verbandsrat ausgeschlossen werden. Es muß ihm zuvor Gelegenheit zur Anhörung durch den Verbandsrat gegeben werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verbandsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind darüber hinaus verpflichtet:

1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk festzulegen,

2. in ihre leitenden Organe solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen,

3. die Berufung und Abberufung ihrer Vorstände und Geschäftsführer erst nach Anhörung des Diakonischen Werks vorzunehmen,

4. die Berufung und das Ausscheiden von Leitern ihrer Heime und Schulen dem Diakonischen Werk mitzuteilen,

5. einen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan rechtzeitig zu erstellen und die Rechnungs- und Wirt-

schaftsführung durch das Diakonische Werk prüfen zu lassen oder, wo die Prüfung durch einen vom Diakonischen Werk anerkannten Prüfer erfolgt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten dem Diakonischen Werk zur Einsichtnahme vorzulegen,

6. dem Diakonischen Werk alle notwendigen Auskünfte über ihre Arbeit und Planung zu geben, insbesondere Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Lage mitzuteilen. Der Inhalt dieser Mitteilungspflicht wird vom Verbandsrat festgelegt,

7. bei beabsichtigten Satzungsänderungen vorher die Zustimmung des Diakonischen Werks einzuholen. Das Recht des Austritts (§ 3 Abs. 3) bleibt davon unberührt,

8. mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, daß deren Mindestinhalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt und in ihren Satzungen eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen. Einrichtungen einer Freikirche sind an die arbeitsrechtlichen Ordnungen ihrer Freikirche gebunden. Der Verbandsrat kann ein Mitglied auf Antrag nach Anhörung der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen von der Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt,

9. in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in Einrichtungen einer Freikirche nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der Freikirche, zu bilden,

10. Rechtsvorschriften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, soweit sie die diakonische Arbeit betreffen, sowie Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Verbandsrat übernommenen Fassung anzuwenden. Einrichtungen einer Freikirche müssen erklären, daß sie den Rechtsvorschriften ihrer Freikirche folgen. Der Verbandsrat kann ein Mitglied auf Antrag von der Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt.

(3) Im übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbständigkeit seiner Mitglieder auf ihren Arbeitsgebieten nicht berührt.

§ 5

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Verbandsrat,

3. der Vorstand,
4. die Geschäftsführung.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern aller Mitglieder. Die Stimmen der Mitglieder verteilen sich wie folgt:

1. Die Stimme eines Kirchenbezirks und die Stimme eines von Kirchenbezirken gebildeten Verbands zählen jeweils 2fach. Die Stimme eines Kirchenbezirks mit mehr als 50.000 Gemeindegliedern zählt 3fach.

2. Die Stimme eines Mitglieds nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 richtet sich nach der Zahl seiner Beschäftigten:

bis 200 Beschäftigte	zählt seine Stimme 1fach,
über 200 Beschäftigte	zählt seine Stimme 2fach,
über 400 Beschäftigte	zählt seine Stimme 3fach,
über 600 Beschäftigte	zählt seine Stimme 4fach,
über 800 Beschäftigte	zählt seine Stimme 5fach,
über 1.000 Beschäftigte	zählt seine Stimme 6fach,
über 1.500 Beschäftigte	zählt seine Stimme 7fach,
über 2.000 Beschäftigte	zählt seine Stimme 8fach.

(2) Die Vertretungsbefugnis muß bei der Stimmabgabe nachgewiesen werden.

(3) Mitglieder des Verbandsrats, die kein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Diakonie und Richtlinien für die Arbeit,
2. regelmäßiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit,
3. Feststellung von Aufgaben, die vom Verbandsrat und von der Geschäftsführung durchzuführen sind,
4. Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts,

5. Zustimmung zum Beschluß des Verbandsrats über die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,

6. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,

7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Verbandsrats,

8. Wahl der Mitglieder des Verbandsrats (§ 9 Abs. 1 Nr. 2),

9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen berücksichtigt werden, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand gestellt sind. Über die Aufnahme schriftlich eingereicherter Anträge am Versammlungstag beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß der Vorstand in angemessener Frist einberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Vorzeigen der Abstimmungskarte gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands wird jeweils in gesonderten Wahlgängen durchgeführt.

6. Die Wahl der Mitglieder in den Verbandsrat wird in einem Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

7. Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über die Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder ist mindestens die Vertretung der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei

* Beschäftigte sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Dienstverträgen angestellt sind; Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitstellen umzurechnen. Maßgeblich sind die in der letzten Erhebung angegebenen Stellen.

Dritteln der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Kommt kein Beschluß zustande, so ist mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen entscheidet. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift erstellt, die allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9

Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus:

1. den drei Mitgliedern des Vorstands,
2. bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
3. den drei Mitgliedern der Württembergischen Evangelischen Landessynode, die von dieser für ihre Amtszeit gewählt werden,
4. der oder dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die oder der vom Landesbischof bestimmt wird,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter diakonischer Einrichtungen der Freikirchen in Württemberg,
6. bis zu zehn Mitgliedern, die als erste oder zweite Vorsitzende von den anerkannten Fachverbänden entsandt werden (§ 15),
7. der oder dem Vorsitzenden der Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik (§ 16),
8. der oder dem Vorsitzenden der Versammlung der Träger für die Arbeitsrechtsregelung (§ 17),
9. der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk,
10. bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsrat für die Dauer seiner Amtszeit zugewählt werden können.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrats können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Amtszeit des Verbandsrats dauert fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsrats

(1) Aufgaben des Verbandsrats sind hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3:

1. Förderung der diakonischen Arbeit durch Beschlußfassung über Handlungskonzepte und Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Vorschlag für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Beschlußfassung über die Geschäftsordnungen für Verbandsrat, Vorstand und die Geschäftsführung sowie für die übrigen in § 13 genannten Stellen,
6. Beschlußfassung über die Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung ihres Arbeitsfelds,
7. auf Antrag des Vorstands die Schlichtung von Konflikten, die der Zusammenarbeit abträglich sind,
8. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
9. Beschlußfassung über die Übernahme von Rechtsvorschriften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie von Rahmenvorschriften des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland in der für das Diakonische Werk geltenden Fassung.

(2) Aufgaben des Verbandsrats sind hinsichtlich § 18 Abs. 1 (Finanzierung und Vermögensverwaltung):

1. Beschlußfassung über eine Ordnung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrags,
2. Vorprüfung der Jahresrechnung und Entwurf des Wirtschaftsplans,
3. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. Beschlußfassung über die zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
5. Entgegennahme des schriftlichen Berichts über die Verteilung von Opfern, Sammlungen und Spenden,

6. Beschlußfassung über die Gründung von oder Beteiligung an rechtlich selbständigen Gesellschaften.

(3) Der Verbandsrat nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm durch den Vorstand oder durch die in § 13 genannten Stellen vorgelegt werden.

(4) Der Verbandsrat bestimmt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausschüsse und entscheidet über ihre Zusammensetzung.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung

(1) Der Verbandsrat wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Der Vorstand muß den Verbandsrat einberufen, wenn dies drei Verbandsratsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollen drei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstag schriftlich beim Vorstand vorliegen. Antragsberechtigt sind auch die in § 13 genannten Stellen.

(3) Zur Beschlußfähigkeit des Verbandsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder erforderlich.

(4) Der Verbandsrat beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, sofern der Verbandsrat nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.

(5) Beschlüsse des Verbandsrats können auch im Umlauf gefaßt werden, wenn kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Verbandsratsmitglieder beteiligt; es gilt auch dann einfache Stimmenmehrheit.

(6) Über jede Sitzung des Verbandsrats wird eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift erstellt.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, einer oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 10 nicht eingeschränkt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsrats gewählt und dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Amt im Diakonischen Werk wahrnehmen. Ämter bei Mitgliedern und Beteiligungsgesellschaften bleiben davon unberührt.

(4) Die Aufgaben des Vorstands im Diakonischen Werk sind insbesondere:

1. Koordination aller Tätigkeiten und Schlichtung von Konflikten,

2. Festlegung der Tagesordnungen für Mitgliederversammlung und Verbandsrat,

3. Überwachung der Geschäftsführung und der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesgeschäftsstelle,

4. Beschlußfassung über Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und über Einwendungen gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern Aufgabenbereiche zur Erledigung zuschreiben.

(6) Die Amtszeit des Vorstands dauert fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis der neugewählte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13

Aufgabendurchführung

Die Aufgaben nach § 1 werden von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, der Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik und den für die Arbeitsrechtsregelung eingerichteten Gremien wahrgenommen.

§ 14

Geschäftsführung und Landesgeschäftsstelle

(1) Der Geschäftsführung obliegen alle Aufgaben, die nicht von den anderen Organen des Diakonischen Werks wahrzunehmen sind oder ihr von diesen zugewiesen werden. Dazu gehören insbesondere

1. Mitarbeit und Vertretung des Diakonischen Werks in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, in den Arbeitsgemeinschaften des Landes und der kommunalen Verbände,

2. Vertretung der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung,

3. Mitarbeit in den Organen und Arbeitskreisen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks,

4. die zeitnahe Information der Mitglieder.

(2) Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt darüber hinaus die Vertretung im Oberkirchenrat gemäß der Vereinbarung mit der Landeskirche sowie die vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

(3) Die Geschäftsführung bewirtschaftet die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Landesgeschäftsstelle mit Sitz in Stuttgart.

(5) Die Landesgeschäftsstelle wird von der Geschäftsführung unter Vorsitz einer Hauptgeschäftsführerin oder eines Hauptgeschäftsführers geleitet. Die Stellvertretung wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Vorstand beschlossen und vom Verbandsrat bestätigt.

(6) Die Landesgeschäftsstelle gliedert sich nach Geschäftsbereichen und Abteilungen, die der fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beratung der Mitglieder, ihrer Fachverbände, der Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik und der für die Arbeitsrechtsregelung eingerichteten Gremien dienen.

(7) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Landesgeschäftsstelle richten sich nach den in Landeskirche und Diakonischem Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

§ 15

Fachverbände

(1) Mitglieder, die sich im selben Arbeitsfeld betätigen, können einen Fachverband bilden. Er ist an diese Satzung und an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verbandsrat des Diakonischen Werks gebunden. Der Verbandsrat beschließt über die Anerkennung, das jeweilige Arbeitsfeld eines Fachverbands und das Entsenderecht in den Verbandsrat nach § 9 Abs. 1 Nr. 6. Landesverbände nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind den Fachverbänden gleichgestellt.

(2) Mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist die Mitarbeit im jeweiligen Fachverband verbunden.

(3) Die Aufgaben eines Fachverbands sind insbesondere

1. Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder und der im Arbeitsfeld Beschäftigten durch Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch,

2. Beratung und Stellungnahme zu Planungsvorhaben seiner Mitglieder,

3. Empfehlungen zu Qualitätsstandards der Arbeit seiner Mitglieder und zu den Verfahren der Qualitätssicherung,

4. Beratung und Stellungnahme zu Fragen der Ausbildung und Weiterbildung der Beschäftigten,

5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die an die Geschäftsführung, die Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik, den Vorstand und den Verbandsrat zu stellen sind,

6. Beschlußfassung über die Stellungnahme zur Aufnahme neuer Mitglieder, die sich in seinem Arbeitsfeld betätigen; das gleiche gilt für die Einleitung des Auschlußverfahrens,

7. Festlegung von fachverbandspolitischen Positionen und der Interessenvertretung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

(4) Für die Wahrnehmung der notwendigen Geschäftsführungsaufgaben des Fachverbands sorgt die Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplans und auf der Grundlage der vom Verbandsrat für die Geschäftsführung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 16

Kommission für Unternehmensfragen und Trägerpolitik einschließlich Tarifpolitik

(1) Die Kommission wird von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit bis zu 10 Mitgliedern besetzt.

(2) Die Wahl erfolgt in der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen entsprechend ihrem Stimmrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Wählbar sind nur Mitglieder aus Vorstand und Geschäftsführung ihres Trägers.

(4) Sie entsendet ihre oder ihren Vorsitzende/n in den Verbandsrat.

(5) Die Aufgaben der Kommission sind insbesondere

1. Beratung der Rahmenbedingungen und ihre Folgen für die unternehmerische Betätigung in der Diakonie,

2. Beratung der Konzepte für Unternehmensführung,

3. Auseinandersetzung mit dem Erscheinungsbild diakonischer Arbeit aus ökonomischer und marktorientierter Sicht,

4. Tarifpolitik.

(6) Die Kommission kann Unterkommissionen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bilden. In diese können auch Vertreter anderer Träger zugewählt werden. Die Bildung von Unterkommissionen kann von den Fachverbänden angeregt werden.

(7) Für die Wahrnehmung der notwendigen Geschäftsführungsaufgaben der Kommission sorgt die Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplans und auf der Grundlage der vom Verbandsrat für die Geschäftsführung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 17

Arbeitsrechtsregelung

(1) Das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im diakonischen Dienst richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst; bei Einrichtungen einer Freikirche nach deren arbeitsrechtlichen Ordnungen.

(2) Im Rahmen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes werden Aufgaben wahrgenommen

1. vom Vorstand,

2. von der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3),

3. von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk.

(3) Anträge des Diakonischen Werks an die Arbeitsrechtliche Kommission werden im Einvernehmen mit der Versammlung der Träger diakonischer Einrichtungen vom Vorstand gestellt. Dasselbe gilt für die Einwendungen gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorstand veröffentlicht die gefaßten Beschlüsse, wenn sie rechtskräftig beschlossen sind, im Organ „Arbeitsrechtsregelung“.

§ 18

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Diakonischen Werk zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge,

2. Zuschüsse der Landeskirche und öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter,

3. Sammlungen, Spenden,

4. Erträge aus eigenem Vermögen.

(2) Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.

(3) Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Diakonie Treuhand GmbH – Prüfungsgesellschaft –

Zur Erfüllung der in § 4 Abs. 2 Nr. 5 festgelegten Pflicht der Mitglieder besteht im Rahmen des diakonieeigenen Prüfungswesens die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Diakonie-Treuhand GmbH.

§ 20

Mitwirkung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(1) Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung der Landeskirche:

1. Wahl des Vorstands,

2. Wahl der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers,

3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

4. Satzungsänderungen,

5. Auflösung des Vereins.

(2) Versagt die Landeskirche bei Beschlüssen zu Abs. 1 Nr. 4 und 5 ihre Zustimmung, so kann diese durch erneuten Beschluß der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 21

Änderung des Vereinszwecks

(1) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirch-

lichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze verwenden.

(3) Eine Änderung der Anfallsberechtigung (Abs. 2) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats.

§ 22

Übergangsbestimmung

(1) Spätestens sechs Monate nach Eintragung der Satzung werden die Organe nach den Bestimmungen dieser Satzung gebildet. Bei der ersten Wahl des Vorstands nach dieser Satzung wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand ohne Vorschlag des Verbandsrats.

(2) Sofern bei der Bildung des ersten Verbandsrats nach dieser Satzung die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 nicht benannt sind, werden sie von den übrigen Mitgliedern des Verbandsrats aus den Vorschlägen der Fachverbände bestimmt.

(3) Die Amtszeiten der bisherigen Organe enden mit Beginn der ersten Sitzung des jeweilig neugebildeten Organs.

§ 23

Änderung und Ergänzung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 1997

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 21. November 1997 AZ 52.14-2 Nr. 159

In der Advents- und Weihnachtszeit 1997 rufe ich die Gemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die

Aktion wird in diesem Jahr zum 39. Mal durchgeführt. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1997, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierfür zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die sie im vergangenen Kirchenjahr für die 38. Aktion BROT FÜR DIE WELT gegeben haben. An Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist über die verschiedensten Projekte Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt worden. Für die vorige Aktion ist in unserer Württembergischen Landeskirche der Betrag von 17,6 Mio. DM gesammelt worden. Nachdem drei Jahre lang Rückgänge der Opfererträge verzeichnet werden mußten, ist damit im Vergleich zum Vorjahr die beachtliche Steigerung um 1,3 Mio. DM erreicht worden. Angesichts der angespannten sozialen und wirtschaftlichen Lage in unserem Land ist dies um so erfreulicher und ein Anlaß zu besonderer Dankbarkeit.

Die 39. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto: „Gott behüte – Mensch bewahre“. Dieses Motto stellt uns in Gottes Schutzbereich: Gott behüte. Das ist die Voraussetzung für unser Tun: Mensch bewahre. Das Motto legt dem Menschen ans Herz: **Bewahre, was Du von Gott behütet haben willst. Denke darüber nach, was zu bewahren ist, und gehe den Schritt von der Bewahrung zur Bewährung.** Wir sind ständig damit beschäftigt zu bewahren, **unsere** Gesundheit, **unsere** Besitz, **unsere** Interessen.

BROT FÜR DIE WELT hilft, über uns hinauszusehen. BROT FÜR DIE WELT hilft, Leben innerhalb und außerhalb unseres eigenen Umfeldes zu bewahren. Damit trägt BROT FÜR DIE WELT dazu bei, daß Menschen andernorts in die Lage versetzt werden, sich selbst zu ernähren und ihr anvertrautes Umfeld verantwortungsgemäß zu gestalten. BROT FÜR DIE WELT ist eine Alternative zu Veränderungen durch Gewalt: „Mit den Fäusten kann man nicht säen, dazu bedarf es geöffneter Hände.“

BROT FÜR DIE WELT braucht deshalb Ihre Hilfe. Um wirksam **Hilfe zur Selbsthilfe** geben zu können, braucht BROT FÜR DIE WELT die Unterstützung vieler Spenderinnen und Spender, viele kleine und große Opfer. Dazu möchte ich Ihnen von Herzen Mut machen!

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 15. September 1997 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 14. November 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1998

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1998

- [REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 30. November 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1998

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 1998

- [REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- [REDACTED]

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 490

Laufender Bezug nur über das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herstellung:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart

(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart

(BLZ 600 100 70)